gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : MEtherm 50

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Reinigungsmittel

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : MELAG Medizintechnik GmbH & Co. KG

Geneststraße 6-10

10829 Berlin Deutschland

Telefon: +4930-7579110 Telefax: +4930-757901199 MEtherm-OEM@melag.de

www.melag.com

Hersteller : Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Per-

son/Ansprechpartner

: Sicherheitsbeauftragter: +49(0)30 /335 055 33

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Tox Info Suisse: 145 (24 h)

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

# 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz

tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser und Seife waschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Subtilisin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährli-

chen Beimengungen.

## Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Natrium-p-cumolsulfonat	15763-76-5 239-854-6 	Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

	01-2119489411-37- XXXX		
2-Aminoethanol	141-43-5 205-483-3 603-030-00-8 01-2119486455-28- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Chronic 3; H412	>= 2,5 - < 3
Natriumetasulfat	126-92-1 204-812-8  01-2119971586-23- XXXX	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318	>= 1 - < 3
Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert	120313-48-6   	Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412 ; M = 1	>= 0,25 - < 1
Subtilisin	9014-01-1 232-752-2 647-012-00-8 01-2119480434-38- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Resp. Sens. 1; H334 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	>= 0,1 - < 0,25

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt : Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenli-

dern.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Vorsorglich Wasser trinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Symptomatische Behandlung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver

Kohlendioxid (CO2)

Schaum

Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Keine Information verfügbar.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlendioxid (CO2), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxyde

(NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/ verschüttetes

sichtsmaßnahmen Produkt

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um- : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

gang Niemals Konzentrate direkt miteinander mischen.

Hinweise zum Brand- und : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Das

Explosionsschutz Produkt selbst brennt nicht.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: 5 - 25°C Vor Frost, Hitze

und Sonneneinwirkung schützen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammenlagern mit explosiven, infektiösen und radio-

aktiven Stoffen.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Glycerol	56-81-5	MAK-Wert (eina-	50 mg/m3	CH SUVA
		tembarer Staub)		
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung			
	des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW (einatem-	100 mg/m3	CH SUVA
		barer Staub)		
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung			
	des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
2-Aminoethanol	141-43-5	MAK-Wert	2 ppm	CH SUVA
			5 mg/m3	
	Weitere Inforr	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substan-		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



**MEtherm 50** Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

	zen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen			
Krankheiten).	National Institute fo		ealth	
	KZGW	4 ppm	CH SUVA	
		10 mg/m3		
Weitere Inforr	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substan-			
zen führen be	zen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen			
Krankheiten).	Krankheiten)., National Institute for Occupational Safety and Health			
	TWA	1 ppm	2006/15/EC	
		2,5 mg/m3		
Weitere Inforr	Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen			
	des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
	STEL	3 ppm	2006/15/EC	
		7,6 mg/m3		
Weitere Inforr	Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen			
des Stoffs dur	des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden			
9014-01-1	KZGW	0,00006 mg/m3	CH SUVA	
zen führen be	Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen			
	Weitere Inforr zen führen be Krankheiten) Weitere Inforr des Stoffs dur Weitere Inforr des Stoffs dur 9014-01-1 Weitere Inforr	Weitere Information: Sensibilisator zen führen besonders häufig zu Ü Krankheiten)., National Institute fo TWA  Weitere Information: Indikativ, Zeig des Stoffs durch die Haut aufgenom STEL  Weitere Information: Indikativ, Zeig des Stoffs durch die Haut aufgenom STEL  Weitere Information: Indikativ, Zeig des Stoffs durch die Haut aufgenom 9014-01-1 KZGW  Weitere Information: Sensibilisator zen führen besonders häufig zu Ü	Krankheiten)., National Institute for Occupational Safety and He KZGW  4 ppm 10 mg/m3  Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichne zen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktione Krankheiten)., National Institute for Occupational Safety and He TWA  1 ppm 2,5 mg/m3  Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass gides Stoffs durch die Haut aufgenommen werden  STEL  3 ppm 7,6 mg/m3  Weitere Information: Indikativ, Zeigt die Möglichkeit an, dass gides Stoffs durch die Haut aufgenommen werden  9014-01-1  KZGW  0,00006 mg/m3  Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichne zen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktione	

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Propan-1,2-diol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	168 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m3
Natrium-p- cumolsulfonat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	136,25 mg/kg
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	0,096 mg/cm2
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	26,9 mg/m3
2-Aminoethanol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	1 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	3,3 mg/m3
Natriumetasulfat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	4060 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	285 mg/m3
Subtilisin	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	2000 ppm
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,00006 mg/m3

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment Wert	
Propan-1,2-diol	Süßwasser 260 mg/l	
	Meerwasser	26 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	183 mg/l
	Abwasserkläranlage	20000 mg/l
	Süßwassersediment	572 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

	Meeressediment	57,2 mg/kg
	Boden	50 mg/kg
Natrium-p-cumolsulfonat	Süßwasser	0,23 mg/l
	Meerwasser	0,023 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	2,3 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwassersediment	0,862 mg/kg
	Meeressediment	0,0862 mg/kg
	Boden	0,037 mg/kg
2-Aminoethanol	Süßwasser	0,085 mg/l
	Meerwasser	0,0085 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,028 mg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsan-	100 mg/l
	lagen	
	Süßwassersediment	0,425 mg/kg
	Meeressediment	0,0425 mg/kg
	Boden	0,035 mg/kg
Natriumetasulfat	Süßwasser	0,136 mg/l
	Meerwasser	0,0136 mg/l
	Süßwassersediment	1,5 mg/kg
	Meeressediment	0,15 mg/kg
	Boden	0,22 mg/kg
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsan-	1,35 mg/l
	lagen	
Subtilisin	Süßwasser	0,00006 mg/l
	Meerwasser	0,000006 mg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsan- lagen	65 mg/l

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Richtlinie : Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifika-

tionen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete

Norm EN 374 erfüllen.

Anmerkungen : Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B.

Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit

gleichen Schutzwirkungen.

Haut- und Körperschutz : Arbeitskleidung oder Laborkittel.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : gelb

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

pH-Wert : 11 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -5 °C

Zersetzungstemperatur Nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebe-

reich

ca. 100 °C

Flammpunkt : > 100 °C

Methode: DIN 51755 Part 1

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

: Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : ca. 1,10 g/cm3 (20 °C, 1.013 hPa)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : vollkommen löslich (20 °C)

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : ca. 9 mPa\*s

Methode: ISO 3219

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterstützt die Verbrennung nicht.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Reaktion mit Säuren.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Mögliche Unverträglichkeit mit alkaliempfindlichen Stoffen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

#### Inhaltsstoffe:

# Natrium-p-cumolsulfonat:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

2-Aminoethanol:

Akute orale Toxizität : (Ratte): 1.515 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Bewertung: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute inhalative Toxizität : (Ratte): > 1,3 mg/l

Expositionszeit: 6 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Natriumetasulfat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 2.840 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: Berechneter Wert

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: nicht bestimmt

Subtilisin:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.800 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Hautreizungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

## Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : leichte Reizung

Anmerkungen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

2-Aminoethanol:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Ätzend nach 3 Minuten bis 1 Stunde Exposition

Natriumetasulfat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Hautreizung

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Spezies : Kaninchen Methode : Draize Test Ergebnis : Hautreizung

Subtilisin:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht schwere Augenreizung.

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizung

2-Aminoethanol:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.

Natriumetasulfat:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Z11276\_01 ZSDB\_P\_CH DE Seite 11/25

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Subtilisin:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Art des Testes : Buehler Test
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

2-Aminoethanol:

Art des Testes : Maximierungstest
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Natriumetasulfat:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Subtilisin:

Ergebnis : Sensibilisierung der Atemwege beim Menschen auf Basis von

Tierversuchen wahrscheinlich

Anmerkungen : größtenteils auf Nachweisen beim Menschen beruhend

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mutagenität (Salmonella typhimurium - Rück-

mutationsversuch)

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivie-

rung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Spezies: Maus Applikationsweg: Oral Ergebnis: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

2-Aminoethanol:

Gentoxizität in vitro : Ergebnis: Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen

ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Gentoxizität in vivo : Ergebnis: Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tier-

versuch.

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.,

Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Natriumetasulfat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Testsystem: Bakterien

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-

Test)

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Subtilisin:

Gentoxizität in vitro : Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte Expositionszeit : 2 Jahre

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : Keine vermehrte Tumorbildung beobachtet

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

2-Aminoethanol:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen ein-

stufbar.

Natriumetasulfat:

Spezies : Ratte
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 2 Jahre

Dosis : > 1125 mg/kg Körpergewicht

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Beweise unterstützen keine Einstufung als

ein Karzinogen

Subtilisin:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

**Inhaltsstoffe:** 

Natrium-p-cumolsulfonat:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 300 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 1.000 mg/kg Körperge-

wicht/Tag

Methode: OECD Prüfrichtlinie 421

Effekte auf die Fötusentwick-

lung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 936 mg/kg Körper-

gewicht

Teratogenität: NOAEL: 936 mg/kg Körpergewicht/Tag

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Test wissenschaftlich nicht gerechtfertigt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

2-Aminoethanol:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 300 mg/kg Körperge-

wicht

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 1.000 mg/kg Körpergewicht

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Allgemeine Toxizität F2: NOAEL: 1.000 mg/kg Körpergewicht

Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: Die Tiertests ergaben keine Wirkungen auf die Fer-

tilität.

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Entwicklung

des Fötus.

Natriumetasulfat:

Effekte auf die Fötusentwick-

lung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Dosis: 250 Milligramm pro Kilogramm

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im

Tierversuch.

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Keine Daten verfügbar

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Subtilisin:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

2-Aminoethanol:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

Natriumetasulfat:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Subtilisin:

Zielorgane : Atemweg

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

2-Aminoethanol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Natriumetasulfat:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Spezies : Ratte NOAEL : 763 mg/kg

Applikationsweg : Oral

Zielorgane : Herz-Kreislauf-System Anmerkungen : Subchronische Toxizität

Spezies : Ratte
NOAEL : 60 mg/kg
Applikationsweg : Haut
Expositionszeit : 2 Jahre

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Zielorgane : Haut

Natriumetasulfat:

Spezies : Kaninchen
NOAEL : 488 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 90 Tage

Anzahl der Expositionen : 7 Tage pro Woche

Spezies : Maus NOAEL : 400 mg/kg Applikationsweg : Hautkontakt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Expositionszeit : 90 Tage

Anzahl der Expositionen : 2 Tage pro Woche

#### Aspirationstoxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Von diesem Produkt geht aufgrund seiner Viskosität keine Aspirationsgefahr aus.

## Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

## Inhaltsstoffe:

#### 2-Aminoethanol:

Allgemeine Angaben : Wiederholte und andauernde Einwirkung der Lösemittel kann

Gehirn- und Nervenschäden verursachen.

#### **Weitere Information**

**Produkt:** 

Anmerkungen : Das Produkt wurde nicht geprüft.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

#### Natrium-p-cumolsulfonat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Al-

gen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

#### 2-Aminoethanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): 349 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: semistatischer Test Methode: Geprüft nach 92/69/EWG.

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna): 65 mg/l

Expositionszeit: 48 h Methode: EG 84/449

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017 02.02

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)): 2,5

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

1,2 mg/l

Expositionszeit: 30 d

Spezies: Oryzias latipes (Roter Killifisch)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

NOEC: 0,85 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211 (Chronische Toxizität)

Natriumetasulfat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Brachydanio rerio (Zebrabärbling)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 483 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 511 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: >= 1.357 mg/lExpositionszeit: 42 d

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

NOEC: 1,4 mg/l Expositionszeit: 21 d

(Chronische Toxizität)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

LC50 (Leuciscus idus): 1 - 10 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

EC50 (Daphnia magna): 0,1 - 1 mg/l

Daphnien und anderen wir-

Expositionszeit: 48 h

bellosen Wassertieren

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 0,1 - 1 mg/l Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

NOEC: > 0.1 - < 1 mg/lExpositionszeit: 21 d

(Chronische Toxizität)

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Z11276\_01 ZSDB\_P\_CH DE

Seite 18/25

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 08.09.202002.0222.03.2021Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Subtilisin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 8,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna): 0,586 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Algen): 0,83 mg/l Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

: 1

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,017 mg/l Expositionszeit: 32 d

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

1

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nach den Kriterien der OECD biologisch leicht ab-

baubar.

Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

2-Aminoethanol:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob

Impfkultur: Belebtschlamm

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 90 % Expositionszeit: 21 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A

Natriumetasulfat:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Z11276\_01 ZSDB\_P\_CH DE

Seite 19/25

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Biologischer Abbau: 89 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 60 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Subtilisin:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

2-Aminoethanol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log

Pow  $\leq$  4).

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -1,91

Natriumetasulfat:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -0,248

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Anreicherung in Wasserorganismen ist un-

wahrscheinlich.

Subtilisin:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: < 0

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Natrium-p-cumolsulfonat:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Mobilität : Anmerkungen: Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

2-Aminoethanol:

Mobilität : Anmerkungen: Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

Natriumetasulfat:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Alkohol, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert:

Mobilität : Anmerkungen: Von der Wasseroberfläche verdampft der Stoff

nicht in die Atmosphäre., Eine Bindung an die feste Boden-

phase ist möglich.

Subtilisin:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung** 

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten VeVA-Nr. entsorgen.

Produktreste gelten als Sonderabfall; somit dürfen diese nicht mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgt werden. Die Entsorgung sollte über eine Sammelstelle oder ein be-

rechtigtes Unternehmen erfolgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017 02.02

: VEVA 070601 Abfallschlüssel für das unge-

brauchte Produkt

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische:

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV : Nicht anwendbar

814.012)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Flüchtige organische Verbin- :

: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

ohne VOC-Abgabe

#### Sonstige Vorschriften:

dungen

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergenzienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	:	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
 H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen.

H335 : Kann die Atemwege reizen. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2006/15/EC / STEL : Kurzzeitarenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße: AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### Einstufung des Gemisches:

#### Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode
Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MEtherm 50 Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2020 02.02 22.03.2021 Datum der ersten Ausgabe: 08.03.2017

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.